

Amtsblatt
für das **Amt Temnitz**
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 22.09.2012

Nr. 8 - 11. Jahrgang – 38. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen

	Seite
1.1 Bekanntmachung der Gemeinde Dabergotz	
1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.08.2012	
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden	
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 29.08.2012	
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.09.2012	
1.3.2. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 und Satz 2 BauGB für den Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand Juli 2012)	
1.3.3. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand Juli 2012)	
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell	
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 27.08.2012	
1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	
1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 30.08.2012	
1.5.2. Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf einer Liegenschaft im Ortsteil Wildberg	
1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben	
1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 13.09.2012	
1.6.2. Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben	
1.6.3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Walsleben“	

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1.1. Bekanntmachung der Gemeinde Dabergotz

1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 28.08.2012

- Nichtöffentlich –

0019/12 Auftragsvergabe, "Festwiese Dabergotz, 2. und 3. Bauabschnitt"

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, dem Unternehmen SUB Straßenunterhaltungsbetrieb mbH aus Ganzer, den Zuschlag für das Bauvorhaben: „*Festwiese Dabergotz, 2. und 3. Bauabschnitt*“, zu erteilen.

Die Gemeinde Dabergotz beschließt, einen Zuschuss an den TuS Dabergotz zum Kauf eines neuen Rasentraktors zu zahlen. Im Gegenzug wird eine Vereinbarung mit dem Verein geschlossen, dass folgende gemeindliche Flächen regelmäßig durch den Sportverein gemäht werden:

- Festwiese
- Fläche um die Litfasssäule
- Fläche hinter der Bushaltestelle an der Kirchenmauer.

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 29.08.2012

- Öffentlich -

0041/12 Vereinsförderung 2012 - Antrag vom Anglerverein "Luchfließ" Darritz-Wahlendorf

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Anglerverein „Luchfließ“ Darritz-Wahlendorf keinen Zuschuss im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

0042/12 Vereinsförderung 2012 - Antrag vom Förderverein zur Erhaltung der Kirche in Darritz-Wahlendorf

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Förderverein zur Erhaltung der Kirche in Darritz-Wahlendorf keinen Zuschuss im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

0043/12 Vereinsförderung 2012 - Antrag vom SV Blau - Weiß Walsleben 1968 e. V.

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem SV Blau – Weiß Walsleben 1968 e. V. keinen Zuschuss im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

0044/12 Vereinsförderung 2012 - Antrag vom Verein zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche in Kränzlin e. V.

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Verein zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche in Kränzlin e. V. einen Zuschuss von 200,00 € im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

0045/12 Unterstützung der Jugendarbeit im Ortsteil Werder - Antrag vom Jugendclub Werder

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Jugendclub Werder einen Zuschuss von 300,00 € im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

0046/12 Unterstützung der Jugendarbeit im Ortsteil Kränzlin - Antrag vom Jugendclub Kränzlin

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Jugendclub Kränzlin einen Zuschuss von 300,00€ im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

0047/12 Vereinsförderung 2012 - Antrag vom Heimatverein Märkisch Linden e. V.

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Heimatverein Märkisch Linden e. V. einen Zuschuss von 200,00 € im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

0050/12 Unterstützung beim Erwerb von Glocken für den Glockenturm der Kirche im Ortsteil Werder - Antrag des evangelischen Gesamtkirchengerats Temnitz

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, der evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz einen Zuschuss von 2.000,00 € im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

0049/12 Auf- und Abbau und Vermietung eines gemeindeeigenen Festzeltes

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dass das neu erworbene Partyzelt ausschließlich für Veranstaltungen der Gemeinde Märkisch Linden verwandt wird.

- Nichtöffentlich -

0048/12 Auftragsvergabe - Revitalisierung von Feldsöllen in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, dem Unternehmen Baulogistik Norbert Lück, den Auftrag für das Vorhaben „Revitalisierung von 8 Feldsöllen“ in der Gemeinde Märkisch Linden auf der Grundlage eines VOB-Einheitspreisvertrages zu erteilen.

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 04.09.2012

- Öffentlich –

0039/12 Konzept zur Begrünung der Ortsdurchfahrt Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt das vorliegende Begrünungskonzept für die Ortsdurchfahrt Frankendorf.

- Nichtöffentlich -

0038/12 Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Storbeck

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt ca. 100 m² zur Schaffung eines neuen Wendehammers auf dem Flurstück 50, der Flur 2, in der Gemarkung Storbeck zu erwerben. Die Baukosten für den Wendehammer werden im Haushalt 2013 geplant.

0037/12 Information zum Entwicklungskonzept Kyritz-Ruppiner Heide

Kenntnisnahme erfolgte.

0040/12 Personalangelegenheit - geringfügige Beschäftigung Ortsteil Storbeck

Der Beschluss zur geringfügigen Beschäftigung wurde gefasst.

1.3.2. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 und Satz 2 BauGB für den Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand Juli 2012)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in der Sitzung am 16.07.2012 den Entwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf (Stand Juli 2012) nebst Begründung beschlossen. Gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Entwurf nebst Begründung wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom

08.10.2012 bis 09.11.2012

**im Amt Temnitz
Zimmer 209, Frau Wegner
Bergstraße 2 in 16818 Walsleben.**

Die Auslegung erfolgt zu den Sprechzeiten des Amtes Temnitz:

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-25 (Frau Wegner) oder per E-Mail unter juliane.lange@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung

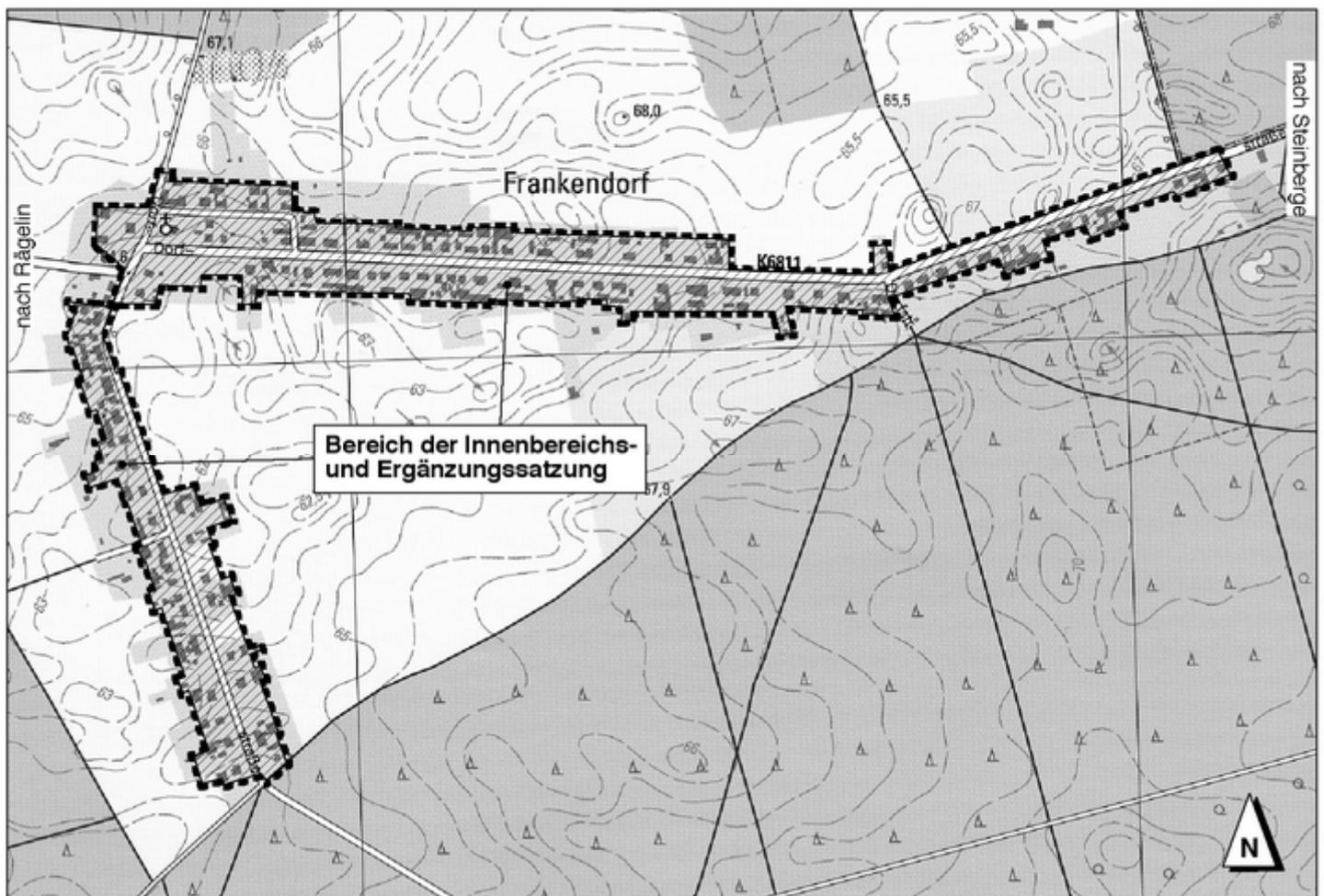
unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das überplante Gebiet der Satzung ist ca. 16,25 ha groß und umfasst die gesamte Ortslage des Ortsteiles Frankendorf mit Altdorf, Neudorf, Kleine Straße und Kleinsteinberge und ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Walsleben, den 07.09.2012

Susanne Dorn
Amtsdirktorin

(Siegel)



1.3.3. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand Juli 2012)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in der Sitzung am 16.07.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ (Stand Juli 2012) einschließlich der Begründung beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist dazu die Öffentlichkeit zu beteiligen, die in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen vorgenommen wird.

Die Plangebietslage ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Bebauungsplan besteht nur aus textlichen Festsetzungen, in denen die besondere Art der baulichen Nutzung festgesetzt und geregelt wird, unter welchen Bedingungen im rückwärtigen Bereich der Grundstücke eine Wohnnutzung zulässig ist. Da dieser Text-Bebauungsplan nur in dem nach § 34 BauGB festgesetzten Innenbereich die dort zulässigen Nutzungen regelt, ist keine Umweltprüfung erforderlich, so dass der Begründung auch kein Umweltbericht beigefügt wird.

Der Entwurf nebst Begründung wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung erfolgt vom

08.10.2012 bis 09.11.2012

**im Amt Temnitz
Zimmer 209, Frau Wegner
Bergstraße 2 in 16818 Walsleben.**

Die Auslegung erfolgt zu den Sprechzeiten des Amtes Temnitz:
Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-25 (Frau Wegner) oder per E-Mail unter juliane.lange@amt-temnitz.de vereinbart werden.

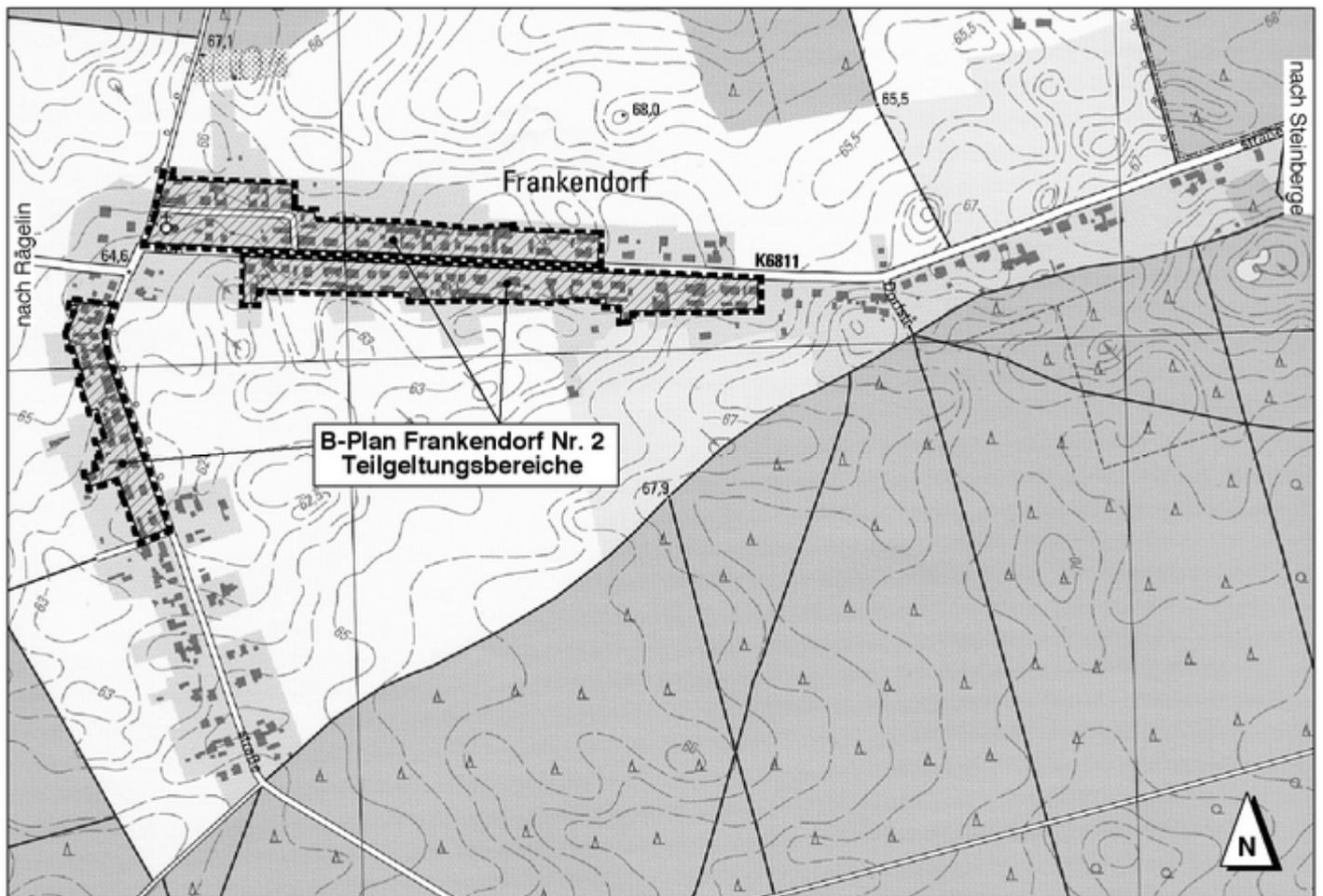
Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist 6,44 ha groß und befindet sich in der Ortslage Frankendorf. Die Teilgeltungsbereiche 1.1 und 1.2 befinden sich auf der Westseite vom Altdorf (Dorfstraße 4 im Norden bis Dorfstraße 16 im Süden), der Teilgeltungsbereich 2.1 liegt nördlich vom Neudorf und beidseitig der Kleinen Straße (Dorfstraße 84 im Westen bis Dorfstraße 64 im Osten) und die Teilgeltungsbereiche 2.2 und 2.3 sind südlich vom Neudorf (Dorfstraße 33c im Westen bis Dorfstraße 53 im Osten).

Walsleben, den 07.09.2012

Susanne Dorn
Amdirektorin

(Siegel)



1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 27.08.2012

- Öffentlich –

0017/12 Antrag auf Baugenehmigung

Der Beschluss wurde bis zur nächsten Sitzung vertagt.

- Nichtöffentlich -

0016/12 Grundstücksangelegenheiten in der Gemarkung Rägelin

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, die Beratungsvorlage nicht zu behandeln, da bereits ein Beschluss über den Nichtverkauf von öffentlichen Wegen vorliegt.

0019/12 Auftragsvergabe, "Gehweg-/Straßenbeleuchtung entlang der L 18, Ortsdurchfahrt Katerbow"

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, dem Unternehmen Elektro-Dienst Rogge GmbH, Oberkrämer, Ortsteil Bötzwow den Zuschlag für das Bauvorhaben Gehweg-/Straßenbeleuchtung entlang der L 18, Ortsdurchfahrt Katerbow zu erteilen.

0018/12 Information zum Entwicklungskonzept Kyritz-Ruppiner Heide

Kenntnisnahme erfolgte.

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 30.08.2012

- Öffentlich –

0027/12 Wahl einer Kandidatin/eines Kandidaten der Gemeinde Temnitztal für den neu zu wählenden Vorstand des Gewässerunterhaltungsverbandes „Rhin/Havelluch“

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Wahl eines Kandidaten für den neu zu wählenden Vorstand des Gewässerunterhaltungsverbandes „Rhin/Havelluch“ in offener Abstimmung durchzuführen.

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Thomas Voigt zum Kandidaten des neu zu wählenden Vorstandes des Gewässerunterhaltungsverbandes „Rhin/Havelluch“.

- Nichtöffentlich -

0028/12 Grundstücksangelegenheit in Garz, Rotdornstraße 4

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, die Amtsverwaltung zu beauftragen, das Flurstück 217 der Flur 3 in der Gemarkung Garz inkl. Wohnhaus und 2 Nebengebäuden zu einem Mindestgebot von 25.000,00 € auszuschreiben.

Die Beschlussvorlage vom 28.07.2011 mit der Nummer: TT/0032/11 wird hiermit aufgehoben.

0029/12 Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Lüchfeld, Flur 2, Flurstück 204 (Teilfläche) Siedlungsweg

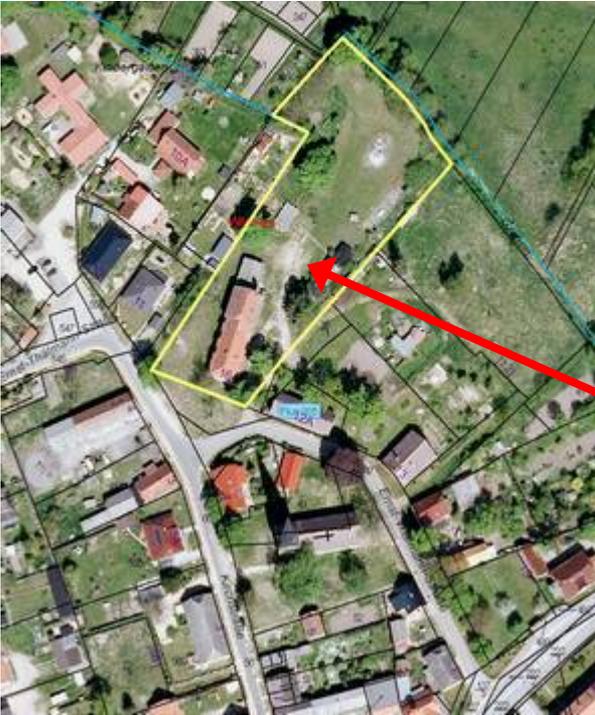
Die Gemeinde Temnitztal beschließt, die ca. 82 m² des Siedlungsweges in Lüchfeld auf dem Flurstück 24, der Flur 2, in der Gemarkung Lüchfeld zu erwerben.

1.5.2. Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf einer Liegenschaft im Ortsteil Wildberg

Die Gemeinde Temnitztal, vertreten durch das Amt Temnitz, schreibt folgende Liegenschaft öffentlich bedingungsfrei zum Verkauf aus:

- Objekt: **Wohnhaus (ehemaliges Gutshaus Ziethen, früher: Schule) in 16845 Temnitztal Ortsteil Wildberg, Ernst-Thälmann-Straße**
- Lage: Das Grundstück ist zentral in der Ortslage Wildberg gelegen. Im Ort sind eine Grundschule und ein Kindergarten mit Hort vorhanden. Durch den Ort führt die B 167. Die Auffahrt zur Autobahn A24 (Berlin-Hamburg) ist 8 km entfernt, bis Neuruppin sind es 10 km.
- Grundstück: Gemarkung Wildberg, Flur 5, Flurstück 33/2 mit einer Gesamtgröße von ca. 6.599 m²,
- Gebäude: Baujahr 1850, ca. 1.200 m² Bruttogrundfläche, im Obergeschoss befinden sich 6 Wohneinheiten, von denen 5 derzeit vermietet sind.
- Zustand: Durch fehlende Instandhaltungsinvestitionen ist das Haus in einem sanierungsbedürftigen Zustand.
- Erschließung: Strom, Trink- und Abwasser, (Telekom im öffentlichen Bereich vorhanden)
- Verkehrswert 90.000,- € laut Wertermittlung in Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Ostprignitz – Ruppin

Mindestgebot: 90.000 €



Im Internet abrufbar unter: www.amt-temnitz.de

Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Ausschreibung ist öffentlich. Jedermann ist berechtigt ein Gebot abzugeben. Weitere Informationen können bis zum **16.10.2012** beim Amt Temnitz, Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Hoch- und Tiefbau, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 111, bei Frau Behnke zu den Sprechzeiten (Dienstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr sowie Freitag: 8.00-12.00 Uhr) eingeholt werden.
2. Das **Gebot** ist in einem geschlossenen Umschlag, der die Aufschrift Gebot Ausschreibung, „Wohnhaus in Wildberg“ tragen muss, bis zum **18.10.2012** beim Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben einzureichen.
3. Das Gebot ist in einem bestimmten Betrag abzugeben.
4. Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält. Das Gebot muss eine Zusicherung des Bieters (Bonitätsnachweis) enthalten, dass die Finanzierung des Kaufpreises gesichert ist.
5. Der Bieter hat die beabsichtigte Nutzung darzustellen.
6. Den Zuschlag erteilt die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal, wobei sich das Amt Temnitz Nachverhandlungen vorbehält.

7. Ortsbesichtigungen sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0 33 920/675-63 möglich.

8. Die Gemeinde Temnitztal ist in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.

Walsleben, 22.08.2012

gez. Dorn
Amtdirektorin

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 13.09.2012

- Öffentlich -

0028/12 Abwägungsbeschluss zu den im erneuten eingeschränkten Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 20.07.2012 vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Walsleben“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur erneuten und eingeschränkten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Walsleben“ entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage (Seiten 1 bis 7) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

0029/12 Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Walsleben“

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Walsleben“ (Stand Juli 2012, ergänzt August 2012) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung nebst Begründung mit Umweltbericht (Stand Juli 2012, ergänzt August 2012).

Die Amtsverwaltung wird beauftragt den Bebauungsplan auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

- Nichtöffentlich -

0025/12 Städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme für das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 3 "Wohngebiet Maulbeerweg" Gemeinde Walsleben und Auftragsvergabe Planungsleistungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben stimmt dem Städtebaulichen Vertrag in der vorliegenden Form zu. Die Amtdirektorin des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung beauftragt.

0026/12 Auftragsvergabe Planungsleistungen - Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beauftragt das Büro Plankontor Stadt und Land GmbH Hamburg/Neuruppin, vertreten durch Herrn Lewin, mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“. Die Beauftragung hat erst nach Zahlungseingang zu erfolgen.

0027/12 Städtebaulicher Vertrag über Ausgleichsmaßnahmen für den Solarpark Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt den vorliegenden städtebaulichen Vertrag mit der Solarpark Walsleben GmbH & Co. KG zur externen Durchführung der Ausgleichsmaßnahme. Die Amtsdirektorin wird mit der Unterzeichnung des Vertrages beauftragt.

1.6.2 Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 02.08.2012 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben mit Begründung und Umweltbericht für den Bereich der ehemaligen Sand- und Kiesgrube am Heideberg wurde dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde am 11.09.2012 Aktenzeichen 007/2012 erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Im bisherigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Walsleben (rechtskräftig seit 01.07.2004) war der betreffende Bereich als Sondergebiet „Sportschütze“ gemäß § 11 BauNVO dargestellt. Aufgrund der festgesetzten zulässigen Nutzung konnte der Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Walsleben“ nicht aus dem zu diesem Zeitpunkt rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, wurde der Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Walsleben“ entsprechend geändert.

Die künftige Nutzung wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solaranlagen“ sowie als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Der von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Bereich umfasst das Gebiet in der Gemarkung Walsleben in der ehemaligen Sand- und Kiesgrube am Heideberg, ca. 600 m nordöstlich des äußeren Siedlungsrandes der Ortslage Walsleben bzw. 300 m nordöstlich des Bahnhofs Walsleben. Der betreffende Planbereich ist im beigegefügttem Lageplan dargestellt.

Die näheren Inhalte sind der Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen und können von jedermann, ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 209, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorstehenden Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Walsleben, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Walsleben, 14.09.2012

Susanne Dorn (Siegel)
Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung:

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 02.08.2012 beschlossene und durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 11.09.2012 genehmigte Satzung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben, im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 14.09.2012

Susanne Dorn (Siegel)
Amtsdirektorin

1.6.3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Walsleben“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in der Sitzung am 13.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Walsleben“ mit den Teilen A und B als Satzung beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich ca. 600 m nordöstlich des äußeren Siedlungsrandes der Ortslage Walsleben bzw. 300 m nordöstlich des Bahnhofs Walsleben in der ehemaligen Sand- und Kiesgrube am Heideberg. Der betreffende Planbereich ist im beigefügtem Lageplan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Walsleben“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Walsleben“ nebst Begründung kann von jedermann, ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 209, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Walsleben, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Walsleben, den 14.09.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung:

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 13.09.2012 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Walsleben“ im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 14.09.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)